

## Niederschrift

über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses Wittdün auf Amrum am Dienstag, dem 18.07.2023, im Badeland.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 18:30 Uhr - 19:00 Uhr**

Herr Christian Klüßendorf  
Herr Heiko Müller  
Frau Petra Paulsen-Blome  
Frau Ina Schumann

Protokollführung

### Entschuldigt fehlen:

## Tagesordnung:

- 1 . Wahl einer/ eines Vorsitzenden
- 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 . Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14. Mai 2023  
Vorlage: Witt/000167

### **1. Wahl einer/ eines Vorsitzenden**

Von Christian Klüssendorf wird Heiko Müller vorgeschlagen.

Einstimmig wird Heiko Müller zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gewählt.

### **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Müller stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

### **3. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14. Mai 2023 Vorlage: Witt/000167**

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Wittdün auf Amrum hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 das vom Amtswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 26.05.2023 für das Wahlgebiet Wittdün auf Amrum festgestellte Ergebnis der Kommunalwahl vom 14.05.2023 vorgeprüft.

Zu diesem Zweck nahm der Wahlprüfungsausschuss Einsicht in folgende Unterlagen:

- Niederschrift des Wahlvorstandes des Wahlkreises Wittdün auf Amrum vom 14.05.2023
- Niederschrift des Amtswahlausschusses vom 26.05.2023
- Anlage 35/I zu § 63 Gemeinde- Kreiswahlordnung (GKWO): Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler
- Anlage 35/II zu § 63 GKWO: Verteilung der Stimmen auf die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber
- Anlage 35/III zu § 63 GKWO: Verteilung der Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen
- Anlage 35/IV zu § 63 GKWO: Verteilung der Sitze/ Verhältnismäßiger Sitzanteil

Einsprüche gegen die Wahl sind nicht eingegangen.

Es wurde gem. § 39 Ziffer 1 bis 3 Gemeinde-Kreiswahlgesetz (GKWG) festgestellt, dass

1. alle Vertreterinnen und Vertreter wählbar waren;
2. bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können;
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht fehlerhaft war.

**Beschluss:**

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass keine Fälle vorgelegen haben, die unter § 39 Ziffer 1 bis 3 GKWG fallen. Es ergeht daher einstimmig die Empfehlung an die Vertretung, die Wahl für gültig zu erklären.